Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 65

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 - 81000 - 3317/52 V

Bonn, den 14. November 1953

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung des Bundesversicherungsamtes, die Aufsicht über die Versicherungsträger und Regelung der Zuständigkeiten der Behörden des Bundes und der Länder in der Sozialversicherung

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 99. Sitzung am 23. Januar 1953 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen (Anlage 2).

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20,
Telefon 3551

Entwurf eines Gesetzes

über die Errichtung des Bundesversicherungsamtes, die Aufsicht über die Versicherungsträger und Regelung der Zuständigkeiten der Behörden des Bundes und der Länder in der Sozialversicherung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Als selbständige Bundesoberbehörde wird zur Durchführung von Aufgaben der Sozialversicherung das Bundesversicherungsamt errichtet; es untersteht dem Bundesminister für Arbeit.

(2) Das Bundesversicherungsamt hat seinen Sitz am Sitz des Bundesministeriums für Arbeit.

§ 2

(1) Das Bundesversicherungsamt führt die Aufsicht über die Sozialversicherungsträger, die nach Artikel 87 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland als bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts geführt werden (bundesunmittelbare Sozialversicherungsträger). Unberührt bleiben § 113 Abs. 3 und § 377 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung sowie § 4 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete der Seeschiffahrt vom 22. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 767).

(2) Das Bundesversicherungsamt hat ferner die Aufgaben und Befugnisse des Reichsversicherungsamtes, die weder von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit noch von den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder (§ 3) noch vom Bundesminister für Arbeit (§ 4 Abs. 1 und 2, § 5 Nr. 3) wahrgenommen werden. Das Bundesversicherungsamt übernimmt auch die Aufgaben und Befugnisse des früheren Statistischen Reichsamtes für die Rechnungsführung in der Krankenversicherung.

(3) Soweit nicht Aufgaben und Befugnisse der Oberversicherungsämter von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit wahrgenommen werden, gehen sie bei bundesunmittelbaren Versicherungsträgern auf das Bundesversicherungsamt über.

§ 3

(1) Die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder führen die Aufsicht über die Sozialversicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich nicht über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (landesunmittelbare Sozialversicherungsträger). Über die landesunmittelbaren Träger der Krankenversicherung führen die Versicherungsämter die Aufsicht.

(2) Soweit nicht die Aufgaben und Befugnisse der Oberversicherungsämter von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit wahrgenommen werden, gehen sie bei landesunmittelbaren Versicherungsträgern auf die in Absatz 1 genannten Behörden über; sie können von den obersten Verwaltungsbehörden auf andere Stellen übertragen werden.

(3) Die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder erhalten ferner bei landesunmittelbaren Versicherungsträgern die Aufgaben und Befugnisse des Reichsversicherungsamtes auf folgenden Gebieten:

1. Zustimmung zu Verwaltungsakten,
2. Genehmigung von Verwaltungsakten,
3. Festsetzung von Fristen für die Aufstellung oder Änderung der Satzungen, Dienstordnungen und Krankenordnungen von Versicherungsträgern,
4. Erlaß oder Festsetzung, Änderung und Durchführung von Satzungen, Dienstordnungen und Krankenordnungen von Versicherungsträgern sowie Aufstellung von Gefahrtarifen in der Unfallversicherung,
5. Führung der Geschäfte von Versicherungsträgern,
6. Einleitung von Zwangsbeitreibungen zur Deckung rückständiger Ansprüche der Deutschen Bundespost (§§ 781, 782 und 1398 der Reichsversicherungsordnung),
7. Befugnisse nach §§ 558 e Satz 3, 745 Abs. 2, 754 a Abs. 1, 790 Abs. 2, 799 Abs. 2, 810, 839 Abs. 2 und 4, 875, 877, 883, 1020 Abs. 3 und 1267 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung.

(4) Soweit nach Absatz 3 die oberste Verwaltungsbehörde eines Landes über die Anerkennung eines Lehrganges im Sinne des § 1267 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung zu entscheiden hat, ist die oberste Verwaltungsbehörde des Landes zuständig, in dessen Bereich der Lehrgang durchgeführt wird; die Entscheidung gilt für das gesamte Bundesgebiet.

§ 4

(1) Ermächtigungen des Reichsversicherungsamtes zum Erlaß von Rechtsverordnungen und von Verwaltungsvorschriften stehen dem Bundesminister für Arbeit zu, soweit sie nicht nach Artikel 129 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erloschen sind.

(2) Die Befugnisse und Aufgaben des Reichsversicherungsamtes auf den Gebieten der Unfallverhütung und Überwachung nach §§ 848 a Abs. 2, 875, 877, 883 und 1211 der Reichsversicherungsordnung werden, soweit es sich um bundesunmittelbare Versicherungsträger handelt, vom Bundesminister für Arbeit wahrgenommen.

(3) Soweit in sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften Veröffentlichungen in amtlichen Verkündungsblättern des Reiches vorgesehen sind, treten an deren Stelle die entsprechenden amtlichen Verkündungsblätter des Bundes.

§ 5

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

(1) Das Aufsichtsrecht der Aufsichtsbehörde erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet werden. Die Aufsicht darf sich, unbeschadet des § 723, nicht auf Fragen der Zweckmäßigkeit sowie auf Fragen erstrecken, in denen die Versicherungsträger nach ihrem Ermessen entscheiden können.

(2) Die Aufsichtsbehörden sind, soweit die Aufsicht nicht vom Bundesversicherungsamt oder vom zuständigen Bundesminister geführt wird, an allgemeine Weisungen der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde ihres Landes gebunden, das Bundesversicherungsamt an allgemeine Weisungen des Bundesministers für Arbeit.

(3) Der Bundesminister für Arbeit kann für die Ausübung des Aufsichtsrechts Richtlinien erlassen."

2. Nach § 722 wird folgender § 723 eingefügt:

„§ 723

Das Aufsichtsrecht erstreckt sich, soweit es die Unfallverhütung und die Erste Hilfe bei Unfällen betrifft, auch auf Umfang und Zweckmäßigkeit der Maßnahmen der Genossenschaften."

3. § 849 erhält folgende Fassung:

„§ 849

Die Unfallverhütungsvorschriften und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit. Vor der Entscheidung hierüber hat er bei landesunmittelbaren Versicherungsträgern die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder zu hören."

4 a. § 878 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die technischen Aufsichtsbeamten der Genossenschaft und, soweit es sich um bundesunmittelbare Versicherungsträger handelt, die vom Bundesminister für Arbeit beauftragten Beamten und, soweit es sich um landesunmittelbare Versicherungsträger handelt, die von der obersten Verwaltungsbehörde des Landes beauftragten Beamten sind berechtigt, die Betriebe der Mitglieder der Genossenschaft während der Betriebszeit zu besichtigen."

b. § 878 Abs. 2 fällt weg.

5. § 1442 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„In Fällen besonderer Härte kann die oberste Verwaltungsbehörde die Nachentrichtung auch nach Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Fristen zulassen und hierfür eine Frist bestimmen; für Versicherte, die sich im Ausland aufhalten und für bei bundesunmittelbaren Versicherungsträgern versicherte Personen entscheidet das Bundesversicherungsamt."

6. Im § 1544 g Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „des Reichsversicherungsamts" durch die Worte „ihrer Aufsichtsbehörden" ersetzt.

§ 6

Aufgaben und Befugnisse der Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden der Länder, die nach diesem Gesetz dem Bundesversicherungsamt zustehen, gehen zu einem vom Bundesminister für Arbeit zu bezeichnenden Zeitpunkt auf das Bundesversicherungsamt über. Der Zeitpunkt des Übergangs ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 7

Der Bundesminister für Arbeit kann die ihm nach den Richtlinien zur Gewährung von Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 S. 1) zustehenden Befugnisse auf das Bundesversicherungsamt übertragen.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 9

(1) Dieses Gesetz tritt am . . . . . 1952 in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. Abschnitt IV §§ 1 und 2 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577),
2. Abschnitt I § 1 der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1274),
3. § 14 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über die Wiederherstellung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, die Aufsicht über die Versicherungsträger, die Errichtung von Verbänden der Versicherungsträger und über Änderungen in der Unfallversicherung vom 31. Dezember 1948 (GVBl. 1949 S. 29).

Begründung

Allgemeines

Die Reichsversicherungsordnung wies die Aufgaben der Rechtsprechung und der Aufsichtsführung in der Sozialversicherung den Versicherungsämtern, den Oberversicherungsämtern, den Landesversicherungsämtern und dem Reichsversicherungsamt zu (§ 35 RVO). Die Landesversicherungsämter wurden durch Abschnitt III des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 577) beseitigt. Nach dem 8. Mai 1945 trat in der Tätigkeit der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter keine wesentliche Unterbrechung ein, während das Reichsversicherungsamt seine Tätigkeit als oberste Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde der Sozialversicherung einstellte. Damit fiel das Reichsversicherungsamt nicht nur als oberste Instanz in der Rechtsprechung aus, es konnten auch die ihm gesetzlich zugewiesenen mannigfachen Aufgaben der Aufsichtsführung über die Sozialversicherungsträger nicht mehr wahrgenommen werden. Das

Land Bayern und das frühere Land Württemberg-Baden haben diesem fühlbaren Mangel durch die Errichtung von Landesversicherungsämtern abgeholfen, denen die Aufgaben und Befugnisse des Reichsversicherungsamts für das Gebiet des Landes übertragen wurden (Gesetz Nr. 56 über die Errichtung eines Bayerischen Landesversicherungsamts vom 2. September 1946 — GVBl. 1947 S. 11 — und Gesetz über Zuständigkeiten und das Verfahren in der Sozialversicherung vom 26. Januar 1948 — Regierungsbl. von Württemberg-Baden 1948 S. 40 —). Nach der Neuordnung der Rechtsprechung durch das Sozialgerichtsgesetz bleibt die Lücke zu schließen, die durch die Stillegung des Reichsversicherungsamts auf dem umfangreichen Gebiet der Aufsicht und Verwaltung in der Sozialversicherung entstanden ist. Dies kann der Natur der Sache nach nur durch Errichtung eines an die Stelle des Reichsversicherungsamts als Aufsichtsbehörde tretenden Bundesversicherungsamts geschehen. Dabei wird zweckmäßig die Verteilung der Zuständigkeiten in Aufsichts- und Verwaltungsangelegenheiten, soweit bis 8. Mai 1945 das Reichsversicherungsamt tätig war, entsprechend der heutigen staatsrechtlichen Lage auf die in Betracht kommenden Behörden vorgenommen.

Im einzelnen

Zu § 1 Abs. 1

Die Notwendigkeit der Errichtung einer Bundesoberbehörde (Art. 87 Abs. 3 GG) ergibt sich aus der Art der Aufgaben, welche die Aufsichtsführung über die zahlreichen Sozialversicherungsträger als Selbstverwaltungskörperschaften mit sich bringt. Da die Aufsichtsbehörde sehr oft eine Nachprüfung der Tätigkeit eines Versicherungsträgers im Einzelfall vorzunehmen hat, werden diese umfangreichen Verwaltungsaufgaben einer besonderen Behörde übertragen. Diese Aufgabenverteilung bestand seit Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung und hat sich während der jahrzehntelangen Tätigkeit des Reichsversicherungsamts bewährt.

Absatz 2

Diese Vorschrift stellt sicher, daß das Bundesversicherungsamt am Sitz des Bundesministers für Arbeit errichtet wird. Eine örtliche Trennung würde dem Bundesversicherungsamt die Durchführung seiner Aufgaben wesentlich erschweren, da für die ihm zugewiesene Tätigkeit eine ständige Fühlungnahme mit dem Bundesministerium für Arbeit unumgänglich ist.

Zu § 2

Diese Vorschrift regelt die Zuständigkeit des Bundesversicherungsamts.

Absatz 1

Das Bundesversicherungsamt führt die Aufsicht über bundesunmittelbare Sozialversicherungsträger. Hierzu gehören insbesondere 39 Berufsgenossenschaften, fast alle Arbeiter- und Angestellten-Ersatzkassen, Betriebskrankenkassen, deren Geschäftsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, die Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland sowie die Mehrzahl der Knappschaften selbst. Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist zwar ein bundesunmittelbarer Versicherungsträger, jedoch nicht ein Träger der Sozialversicherung, da die Arbeitslosenversicherung nicht zur Sozialversicherung gehört.

Über die besonderen Versicherungsträger für Betriebe des Bundes, z. B. die Betriebskrankenkassen der Bundesbahn und Bundespost übt der zuständige Bundesminister weiterhin die Aufsicht aus (§ 113 Abs. 3 RVO). Aus diesem Grunde bleibt auch § 377 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung unberührt. Das gleiche gilt, soweit die Seeberufsgenossenschaft nach § 4 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete der Seeschiffahrt vom 22. November 1950 die Vorschriften des Bundes zur Sicherung der Seefahrt ausführt.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt zunächst die Abgrenzung der Aufgaben des Bundesversicherungsamts gegenüber den auf dem Gebiete der Sozialversicherung tätig werdenden Gerichten, dem Bundesminister für Arbeit und den obersten Verwaltungsbehörden der Länder. Ferner werden dem Bundesversicherungsamt die Aufgaben und Befugnisse des früheren Statistischen Reichsamts für die Rechnungsführung in der Krankenversicherung übertragen (vgl. Zweite Verordnung über Rechnungsführung in der Krankenversicherung vom 17. Juni 1938, RGBl. I S. 658). Die Auf-

stellung von Mustern für die Rechnungsführung und Rechnungslegung in der gesetzlichen Krankenversicherung ist Ausfluß des Aufsichtsrechts und erfolgt zu dem Zweck, die Aufsichtsführung zu erleichtern. Diese Aufgaben können nur einheitlich wahrgenommen werden und gehören ihrem Wesen nach in den Zuständigkeitsbereich des Bundesversicherungsamts.

Absatz 3

Die rechtsprechenden Aufgaben der Oberversicherungsamter gehen bei der Neuordnung der Sozialgerichtsbarkeit auf die Sozialgerichte über. Bei den Oberversicherungsämtern würden dadurch lediglich noch die von ihnen nach der Reichsversicherungsordnung wahrzunehmenden Aufsichtsaufgaben verbleiben, die sich im wesentlichen auf die Krankenversicherung beschränken, soweit nicht das Bundesversicherungsamt — und bei den Trägern der Krankenversicherung — die Versicherungsämter als Aufsichtsbehörden zuständig sind (zum Beispiel: Genehmigung zur Errichtung, Auflösung, Vereinigung von Kassen, Festsetzung der Ortslöhne, Feststellung des Wertes der Sachbezüge, Genehmigung der Satzungen und der Dienstordnungen von Krankenkassen — §§ 229, 253, 280, 149, 160, 324, 355 RVO —). Für diesen Aufgabenbereich, der nach Wegfall der Rechtsprechung nur bei sehr großen Oberversicherungsämtern die Arbeitskraft eines Beamten des höheren Dienstes beanspruchen würde, läßt sich eine besondere Behörde nicht mehr vertreten. In den Schlußvorschriften des Sozialgerichtsgesetzes sind daher die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Oberversicherungsämter ausdrücklich aufgehoben worden. Die von den Oberversicherungsämtern wahrzunehmenden Aufsichtsaufgaben werden durch § 2 Abs. 3 bei bundesunmittelbaren Versicherungsträgern dem Bundesversicherungsamt übertragen.

Zu § 3 Abs. 1 und 2

Soweit es sich um die Aufsicht der Sozialversicherungsträger handelt, deren Zuständigkeitsbereich sich nicht über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, sind entsprechend der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern durch das Grundgesetz als Aufsichtsbehörden die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder vorgesehen. Damit entfallen bei den landesunmittelbaren Versicherungsträgern die Aufsichtsbefugnisse der Landesversicherungsämter in Bayern und in dem früheren Land Württemberg-Baden. Da die rechtsprechende Tätigkeit der Landesversicherungsämter auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit übergehen wird, bleiben den bisherigen Landesversicherungsämtern keine Aufgaben. Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und die im allgemeinen Teil aufgeführten Landesgesetze über die Errichtung der Landesversicherungsämter in Bayern und im früheren Land Württemberg-Baden werden daher im Sozialgerichtsgesetz aufgehoben. Obwohl bereits nach § 377 der Reichsversicherungsordnung das Versicherungsamt die Aufsicht über die Krankenkassen führt, mußte für die landesunmittelbaren Träger der Krankenversicherung eine Vorschrift des gleichen Inhalts in § 3 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen werden. In Bayern üben nämlich die Oberversicherungsämter die Aufsicht über die Krankenkassen aus (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Wiederherstellung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, die Aufsicht über die Versicherungsträger, die Errichtung von Verbänden der Versicherungsträger und über Änderungen in der Unfallversicherung vom 31. Dezember 1948 — GVBl. 1949 S. 29 —). Da die Wahrnehmung dieser Aufsichtsbefugnisse durch die oberste Verwaltungsbehörde nicht zweckmäßig ist, aber nach Abs. 2 diese Zuständigkeit gegeben sein würde, muß das o. a. Bayer. Landesgesetz ausdrücklich aufgehoben werden.

Zu der Übertragung der Aufsichtsaufgaben der Oberversichungsämter bei landesunmittelbaren Versicherungsträgern auf die obersten Verwaltungsbehörden der Länder vergleiche zu § 2 Abs. 3.

Absatz 3

Ohne unzweckmäßige Beeinträchtigung der Einheitlichkeit in der Sozialversicherung können diese Aufgaben entgegen der früheren Regelung, nach der sie für alle Versicherungsträger vom Reichsversicherungsamt durchgeführt wurden, bei landesunmittelbaren Versicherungsträgern von den obersten Verwaltungsbehörden der Länder wahrgenommen werden.

Absatz 4

Bis zum 8. Mai 1945 war nach § 1267 Abs. 1 Nr. 3 RVO das Reichsversicherungsamt für

die Anerkennung eines Lehrganges zur beruflichen Fortbildung zuständig. Eine solche, durch das Reichsversicherungsamt ausgesprochene Anerkennung, welche die Erhaltung der Anwartschaft für die Dauer der Teilnahme am Lehrgang zur Folge hatte, galt für sämtliche Versicherungsträger des früheren Reichsgebiets. Da die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter (Landesversicherungsanstalten) — mit Ausnahme der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen — landesunmittelbare Versicherungsträger sind, mußte die Zuständigkeit der obersten Verwaltungsbehörde des Landes festgelegt werden, in dessen Bereich der Lehrgang stattfindet; die Anerkennung als Ersatzzeit muß der Natur der Sache nach für das gesamte Bundesgebiet gelten. Deshalb muß sichergestellt werden, daß eine einmal ausgesprochene Anerkennung auch von den Landesversicherungsanstalten anderer Länder beachtet wird.

Zu § 4 Abs. 1

Die Vorschrift dient der Klarstellung.

Absatz 2

Die Unfallverhütung und deren Überwachung weist enge Berührungspunkte mit der Gewerbeaufsicht auf (vgl. §§ 120 a, e GewO). Es empfiehlt sich daher, beide Gebiete bei bundesunmittelbaren Versicherungsträgern einheitlich von einer obersten Verwaltungsstelle bearbeiten zu lassen. Da die Gewerbeaufsicht nicht auf das Bundesversicherungsamt übertragen werden kann und beim Bundesminister für Arbeit bereits eine technische Abteilung besteht, welche die mit der Gewerbeaufsicht zusammenhängenden Verwaltungsarbeiten erledigt, tritt auch hinsichtlich der Unfallverhütung und deren Überwachung bei bundesunmittelbaren Versicherungsträgern der Bundesminister für Arbeit an die Stelle des Reichsversicherungsamts.

Zu § 5 Nr. 1

Entsprechend der heutigen Anschauung über die Selbstverwaltung und ihre freie Entfaltung werden die Befugnisse der Aufsichtsbehörden im § 30 Abs. 1 RVO neu geregelt.

Nr. 2

Soweit Maßnahmen der Genossenschaften die Unfallverhütung und die erste Hilfe bei Unfällen betreffen, müssen die Aufsichtsbefugnisse weitergehen, weil sich in diesen Fällen eher ein Mißbrauch mit schwerwiegenden Folgen für die Wirtschaft ergeben kann. Der Umfang und die Zweckmäßigkeit solcher Maßnahmen konnte auch schon vor dem Aufbaugesetz vom 5. Juli 1934 durch die Aufsichtsbehörde nachgeprüft werden (Zweites Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 — RGBl. I S. 97 —).

Nr. 3

Nach § 849 RVO (in der bisherigen Fassung) bedürfen Unfallverhütungsvorschriften und ihre Änderungen der Genehmigung durch das Reichsversicherungsamt. Das Reichsversicherungsamt mußte vor Erteilung der Genehmigung die Zustimmung des Reichsarbeitsministers einholen. Zur Zeit werden die Genehmigungen vom Bundesminister für Arbeit erteilt. Mit der Errichtung eines Bundesversicherungsamts würde die Genehmigungsbefugnis des früheren Reichsversicherungsamts wieder dem Bundesversicherungsamt zufallen. Dies wäre bei der besonderen Eigenart dieser Materie unzweckmäßig. Deshalb wird § 849 RVO geändert und dadurch die alleinige Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit begründet.

Nr. 4 a

Diese Vorschrift dient der Klarstellung.

Nr. 4 b

Nach den Ergebnissen der Praxis kommen Zuwiderhandlungen, wie sie im § 878 Abs. 2 RVO genannt sind, nicht vor. Deshalb wird diese Vorschrift als entbehrlich aufgehoben.

Nr. 5

§ 1442 RVO läßt die Nachentrichtung von Beiträgen nur innerhalb von zwei Jahren und unter besonderen Voraussetzungen innerhalb weiterer zwei Jahre zu. In Fällen besonderer Härte konnte bis zum 8. Mai 1945 das Reichsversicherungsamt trotz Überschreitung der Fristen die Nachentrichtung von Beiträgen gestatten. Diese Ausnahmebewilligungen sollen künftig für Versicherte bundesunmittelbarer Versicherungsträger vom Bundesversicherungsamt ausgesprochen werden.

Bei Versicherten im Ausland ist ebenfalls die Zuständigkeit des Bundesversicherungsamts festgelegt, weil bei diesen Personen, die sich außerhalb des Bereichs eines Landes befinden, die Länder der Natur der Sache nach nicht zuständig sein können und hier davon auszugehen ist, daß das Grundgesetz etwas anderes „zuläßt" (Art. 83 GG; siehe auch v. Mangoldt, Kommentar zum Bonner Grundgesetz, 4. Lieferung, S. 450 ff.).

Nr. 6

Die Vorschrift dient der Angleichung an die neue Rechtslage.

Zu § 6

Da der Aufbau des Bundesversicherungsamts zunächst durchgeführt werden muß, können die Aufgaben und Befugnisse, die nach diesem Gesetz dem Bundesversicherungsamt zustehen, nicht im Zeitpunkt des Inkrafttretens, sondern erst in einem späteren Zeitpunkt, der vom Bundesminister für Arbeit bestimmt wird, auf die neue Bundesoberbehörde übergehen.

Zu § 7

Die Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204) sind auf Grund des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 14. Dezember 1950 durch die Bundesregierung erlassen worden. Der Bundesminister für Arbeit führt diese Richtlinien als besondere Bundesaufgabe durch. Nachdem die grundsätzlichen Fragen im wesentlichen geklärt sind, rechtfertigt sich die Möglichkeit der Übertragung der Befugnisse auf eine dem Bundesminister für Arbeit unmittelbar nachgeordnete Behörde.

Anlage 2

Änderungsvorschläge des Bundesrates

zum Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung des Bundesversicherungsamtes, die Aufsicht über die Versicherungsträger und Regelung der Zuständigkeiten der Behörden des Bundes und der Länder in der Sozialversicherung

1. Die **Überschrift** erhält folgende Fassung:

   „Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung des Bundesversicherungsamtes, die Aufsicht über die Versicherungsträger, die Regelung von Verwaltungszuständigkeiten der Behörden des Bundes und der Länder in der Sozialversicherung und der betrieblichen Altersfürsorge."

   Begründung:

   Die Änderung entspricht dem Inhalt des Gesetzes und den nachfolgenden Vorschlägen.

2. Im **§ 2 Abs. 1 Satz 2** werden die Worte „und § 377 Abs. 3" ersatzlos gestrichen. Das Wort „sowie" wird durch das Wort „und" ersetzt.

   Begründung:

   Die Streichung ergibt sich aus dem zu § 3 Abs. 1 gemachten Änderungsvorschlag.

3. **§ 2 Abs. 2** erhält folgende Neufassung:

   „(2) Dem Bundesversicherungsamt stehen als weitere Verwaltungsaufgaben die Verwaltungsaufgaben des früheren Reichsversicherungsamts zu, soweit es sich um bundesunmittelbare Versicherungsträger handelt und nicht der Bundesminister für Arbeit zuständig ist."

   Begründung:

   Die Verwaltungsbefugnisse staatlicher Einrichtungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung sind in gesetzlichen Ermächtigungen zum Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie zur Vornahme von Verwaltungsakten enthalten. Soweit diese Ermächtigungen als Bundesrecht fortgelten, sind sie auf die nunmehr sachlich zuständigen Stellen übergegangen (Art. 129 Abs. 1 GG). Als bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen

Rechts werden nur diejenigen Träger der Sozialversicherung geführt, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (Art. 87 Abs. 2 GG). Alle anderen Sozialversicherungsträger sind landesunmittelbar. Die Befugnisse zum Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften und von Verwaltungsakten sind insoweit auf die Länder übergegangen (Art. 83 GG), wobei die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen kann (Art. 84 Abs. 2 GG). Somit ist die Zuständigkeit der Länder und des Bundes durch das Grundgesetz festgelegt.

Diese Aufgabenverteilung in der Sozialversicherung hat sich in der Praxis bewährt, wenn man davon absieht, daß die Fassung des Art. 87 Abs. 2 des GG insofern zu eng ist, als nach ihr auch nicht bundesweite Sozialversicherungsträger bundesunmittelbar sind. Während auf dem Gebiet des materiellen Rechts die in der Sozialversicherung notwendige Rechtseinheit durch Art. 74 Nr. 12 und Art. 80 GG sichergestellt ist, kann die einheitliche Verwaltungsübung durch allgemeine Verwaltungsvorschriften gewahrt werden (Art. 84 Abs. 2 GG). Soweit es sich um überregionale Verwaltungsakte handelt, ist die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit nur in § 5 Nr. 3 des Entwurfs begründet worden. Im übrigen muß es der Bundesregierung überlassen bleiben, Vorschläge zu unterbreiten hinsichtlich der Zuständigkeit des künftigen Bundesversicherungsamtes auf diesem Gebiete. Im übrigen wird die Wahrnehmung der staatlichen Befugnisse durch möglichst ortsnahe Stellen den Belangen der Sozialversicherung am ehesten gerecht (z. B. Genehmigung von Grundstückserwerb und Bauten der Versicherungsträger). Es ist unzweckmäßig, die Aufgabenverteilung des Grundgesetzes auf dem Gebiet der Sozialversicherung zu ändern. Die Errichtung einer selbständigen Bundesoberbehörde ist zwar zulässig. Es ist aber verfassungsrechtlich unzulässig, dieser Bundesoberbehörde die bisher bei den Ländern liegenden Verwaltungsaufgaben grundsätzlich zu übertragen und den Ländern nur noch einige enumerativ aufgezählte Aufgaben zu belassen, die einen Bruchteil der von ihnen bisher ausgeübten Befugnisse darstellen.

4. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verwaltungsaufgaben der Oberversicherungsämter gehen hinsichtlich der bundesunmittelbaren Versicherungsträger auf das Bundesversicherungsamt über."

Begründung:

Siehe Begründung zu § 2 Abs. 2.

5. Im § 3 Abs. 1 sind im Satz 1 hinter dem Wort „Länder" die Worte „oder die von ihnen bestimmten Stellen" einzufügen.

Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Aufsichtsführung ist je nach Landesrecht in den Ländern unterschiedlich. In Berlin üben der Senator für Arbeit, in Bayern die Oberversicherungsämter, in den meisten anderen Ländern dagegen die Versicherungsämter die Aufsicht über Krankenkassen aus. Es muß deshalb dem Landesrecht überlassen bleiben, wer die Aufsicht über die landesunmittelbaren Versicherungsträger auszuüben hat.

6. § 3 Abs. 3 wird Absatz 2 mit folgender Fassung:

„(2) Den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder stehen als weitere Verwaltungsaufgaben die Verwaltungsaufgaben des früheren Reichsversicherungsamts zu, soweit es sich um landesunmittelbare Versicherungsträger handelt und diese Aufgaben dem Bundesversicherungsamt nicht ausdrücklich übertragen werden."

Bisheriger Absatz 2 wird Absatz 3.

Begründung:

Der in § 3 Abs. 3 enthaltene Katalog ist in wesentlichen Teilen unvollständig (z. B. fehlt die Vielzahl der Vorschriften, in denen es sich um die Genehmigung oder die Zustimmung zu Rechtsgeschäften der Versicherungsträger handelt oder die Fälle, in denen z. B. Dienstordnungen nicht erlassen, sondern nur zu genehmigen sind und es sich nicht um die Träger der Krankenversicherung handelt).

Außerdem begegnet der Katalog insofern rechtlichen Bedenken, als ein Teil der in ihm enthaltenen Aufgaben solche rechtsetzender Art sind.

7. § 3 Abs. 3 (bisher Absatz 2) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verwaltungsaufgaben der Oberversicherungämter gehen hinsichtlich der landesunmittelbaren Versicherungsträger auf die in Absatz 1 genannten Behörden über; diese Aufgaben können von den obersten Verwaltungsbehörden auf andere Stellen übertragen werden."

Begründung:

Im Hinblick auf die zu erwartende Ausgliederung der Rechtsprechungsaufgaben der Oberversicherungsämter ist eine Bestimmung darüber notwendig, auf welche Stellen die bisher von den Oberversicherungsämtern wahrgenommenen Verwaltungsaufgaben übergehen.

8. Zu § 3 Abs. 3 Nr. 7:

In § 3 Nr. 7 ist die Zahl „883" zu ersetzen durch „883 Absatz 2".

Begründung:

Gesetzestechnische Verbesserung; in § 883 Abs. 1 RVO sind keine Befugnisse des Reichsversicherungsamts geregelt.

9. § 3 Abs. 4 ist zu streichen.

Begründung:

Es ist mindestens zweifelhaft, ob die in Absatz 4 enthaltene Befugnis nicht eine solche zur Setzung materiellen Rechts darstellt. Da sich der Gesetzentwurf nach den vorhergehenden Vorschlägen nur auf die Regelung der Verwaltungsaufgaben beschränkt, ist die Streichung angezeigt.

10. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ermächtigungen des früheren Reichsversicherungsamts zum Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates ausgeübt. Das Bundesversicherungsamt übernimmt auch die Aufgaben und Befugnisse des früheren Statistischen Reichsamts für die Rechnungsführung in der Krankenversicherung."

Begründung:

Der Entwurf enthält keine erschöpfende Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Sozialversicherung; u. a. ist der Übergang der dem früheren Reichsarbeitsminister zustehenden Befugnisse in dem Entwurf nicht geregelt.

Der Übergang der Rechtsetzungsaufgaben auf die jetzt sachlich zuständigen Stellen ergibt sich aus dem Grundgesetz im Zusammenhang mit den Verfassungsvorschriften der Länder von selbst. Dies gilt auch für die Befugnisse des früheren Reichsversicherungsamtes und der Oberversicherungsämter für die Setzung materiellen Rechts. Um aber die Verwaltungszuständigkeiten im Entwurf möglichst erschöpfend zu regeln, empfiehlt es sich, den im Entwurf vorgesehenen § 4 Abs. 1 insoweit bestehen zu lassen, als er die Zuständigkeit zum Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften regelt. Es erscheint jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen angezeigt, insoweit nicht den Bundesminister für Arbeit, sondern die Bundesregierung für zuständig zu erklären. Aus demselben Grunde erscheint es angezeigt, den Erlaß der Verwaltungsvorschriften an die Zustimmung des Bundesrates zu binden. Soweit es sich ausschließlich um bundesunmittelbare Versicherungsträger handelt, wird es Aufgabe der Bundesregierung sein, ggf. das Nähere zu bestimmen (vgl. Art. 86 GG).

11. Im § 4 Abs. 2 ist das Zitat „848 a Absatz 2" zu streichen.

Außerdem ist die Zahl „883" zu ersetzen durch „883 Absatz 2".

Begründung:

Bei der in § 848 a Abs. 2 RVO geregelten Befugnis des Reichsversicherungsamts handelt es sich nicht um Verwaltungsbefugnisse, sondern um Rechtsetzungsbefugnisse. Diese Befugnisse werden bereits von den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 des Entwurfs erfaßt.

Im übrigen vgl. die Begründung zu der für § 3 Abs. 3 Nr. 7 vorgeschlagenen Ergänzung.

12. Im § **4 Abs. 3** werden die Worte „oder der Länder" angefügt.

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

13. Zu § **5 Nr. 1:**

a) Im Absatz 2 des § 30 wird das Wort „geführt" durch das Wort „ausgeübt" ersetzt.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

b) Absatz 3 des § 30 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates für die Ausübung des Aufsichtsrechts Richtlinien erlassen."

Begründung:

Die Änderung erscheint aus verfassungsrechtlichen Gründen angezeigt.

14. Im § **5** wird eine **neue Nr. 1 a** eingefügt mit folgender Fassung:

„1 a. Im § 31 wird als neuer Absatz 2 eingefügt:

‚Handelt es sich um Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich nicht über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, so kann die Prüfung nach Maßgabe der Landesgesetzgebung durch eine besondere Prüfeinrichtung erfolgen. Die Prüfer sind Bedienstete des Landes. Die Regierungen mehrerer Länder können für ihre Gebiete die Errichtung einer gemeinsamen Prüfeinrichtung vereinbaren. Die Prüfer sind Bedienstete eines der beteiligten Länder.'

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Im Absatz 3 (bisher Absatz2) sind dieWorte ‚Die Mitglieder seiner Organe,' zu ersetzen durch die Worte ‚Die Mitglieder der Organe des Versicherungsträgers,'.

Absatz 3 wird Absatz 4.

Als Absatz 5 wird eingefügt:

‚Die Kosten der Prüfung tragen die Versicherungsträger nach Maßgabe der Landesgesetzgebung.'"

Begründung:

Die Regelung des Prüfungsrechts ist bereits bei der Beratung des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 22. Februar 1951 (BGBl. I S. 124) als vordringlich bezeichnet worden. Unabhängige Prüfeinrichtungen sind im Interesse der Versicherten und Arbeitgeber notwendig.

Die Kostenfrage wird entsprechend § 14 der Siebenten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (RGBl. 1935 I S. 694) zu regeln sein. Eine Mehrbelastung der Versicherungsträger tritt dadurch nicht ein, denn weitere Prüfeinrichtungen der Versicherungsträger sind entbehrlich. Sie würden auch nicht die für eine Prüfeinrichtung notwendige Unabhängigkeit haben. Außerdem würde jede weitere Prüfung, die sich auf materielles Recht erstreckt, Unsicherheit in die Geschäfte und Rechnungsführung der Versicherungsträger hereinbringen. Eine entsprechende Regelung für bundesunmittelbare Versicherungsträger bleibt der Bundesregierung überlassen.

15. In § **5 Nr. 3** werden unter § 849 die Worte „bei landesunmittelbaren Versicherungsträgern" gestrichen.

Begründung:

Die Änderung empfiehlt sich aus Gründen der Einheitlichkeit und Zweckmäßigkeit.

16. Im § **5** wird **Nr. 4 b** gestrichen.

Begründung:

Wenn auch Zuwiderhandlungen erfreulicherweise nur selten vorkommen, so ist damit die Entbehrlichkeit der Vorschrift noch keineswegs bewiesen.

17. § **5 Nr. 5** wird gestrichen.

Begründung:

Die Vorschrift erscheint im Hinblick auf die vorher vorgeschlagenen Zuständigkeiten entbehrlich.

18. § **6** erhält folgende Fassung:

„§ 6

Der Bundesminister für Arbeit bestimmt mit Zustimmung des Bundes-

rates den Zeitpunkt, in dem die Aufgaben und Befugnisse der Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden der Länder, die nach diesem Gesetz dem Bundesversicherungsamt zustehen, auf das Bundesversicherungsamt übergehen.

Begründung:

Auch durch die Festlegung des Zeitpunktes für den Übergang der Aufgaben auf das Bundesversicherungsamt wird materielles Recht gesetzt. Dem soll durch die Neufassung Rechnung getragen werden.

19. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

Begründung:

Es handelt sich um die Neufassung der üblichen Berlin-Klausel.

20. § 9 erhält folgende Einleitung:

„Dieses Gesetz tritt am . . . . . 1953 in Kraft; zu demselben Zeitpunkt treten die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze und der zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften außer Kraft, soweit sie nicht in einem Teil des Bundesgebietes ganz oder teilweise bereits außer Kraft getreten sind, insbesondere . . ."

Begründung:

Damit würde auf Vollständigkeit des Katalogs, die problematisch sein dürfte, verzichtet werden können.

21. § 9 erhält eine **neue Nr.** 4 in folgender Fassung:

„4. Ziffer 6 der Dritten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 18. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1266).

Begründung:

Die unter Nr. 4 vorgeschlagene Bestimmung wird durch den Vorschlag der Hinzufügung eines neuen Absatzes zum § 31 Abs. 1 RVO hinfällig.

Im übrigen wird durch die Änderung des § 9 auf die Vollständigkeit des Katalogs, die provisorisch sein dürfte, verzichtet.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung

zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung des Bundesversicherungsamtes, die Aufsicht über die Versicherungsträger und Regelung der Zuständigkeiten der Behörden des Bundes und der Länder in der Sozialversicherung

I.

Den Änderungsvorschlägen Nr. 9, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 stimmt die Bundesregierung zu.

II.

Zu den übrigen Änderungsvorschlägen wird bemerkt:

Zu Nr. 1

Dem Änderungsvorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß aus redaktionellen Gründen nach dem Wort „Versicherungsträger" das Komma durch das Wort „und" ersetzt wird und daß — da auch die Aufsicht Verwaltung ist — vor dem Wort „Verwaltungszuständigkeiten" das Wort „son-

stigen" eingefügt wird. Die Überschrift würde somit lauten:

„Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung des Bundesversicherungsamtes, die Aufsicht über die Versicherungsträger und die Regelung von sonstigen Verwaltungszuständigkeiten der Behörden des Bundes und der Länder in der Sozialversicherung und der betrieblichen Altersfürsorge."

Zu Nr. 2

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden. Die Streichung der Worte „und § 377 Abs. 3" würde es unmöglich machen, daß — gemäß bewährter Regelung — die Aufsicht über Betriebskrankenkassen wie die der Bundesbahn oder der Bundespost den zuständigen Fachministern oder den von ihnen bestimmten Behörden obliegt. Bei Betriebskrankenkassen für Betriebe der Länder bleibt es auch nach § 377 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung den obersten Verwaltungsbehörden der Länder überlassen, zu bestimmen, wer die Aufsicht auszuüben hat.

Zu Nr. 3

Dem Änderungsvorschlag wird mit folgenden Maßgaben zugestimmt: Aus den zur Überschrift genannten Gründen sollten an Stelle der Worte „die Verwaltungsaufgaben" die Worte „die sonstigen Verwaltungsaufgaben" treten. Wenn der Bundesrat hier wie an einigen anderen — jedoch nicht folgerichtig allen — Stellen des Entwurfes die Fassung „Aufgaben und Befugnisse" durch die Fassung „Aufgaben" ersetzt wissen will, so bestehen hiergegen Bedenken, weil Aufgaben und Befugnisse nicht gleichbedeutend, sondern ebenso, wie dies z. B. in Art. 30 des Grundgesetzes geschehen ist, zu unterscheiden sind; im Gegensatz zu Aufgaben verpflichten Befugnisse nicht zu einem Tätigwerden. Hiernach und aus redaktionellen Gründen sollte der Absatz bis zum Komma daher lauten:

„Dem Bundesversicherungsamt stehen ferner die sonstigen Verwaltungsaufgaben und -befugnisse des früheren Reichsversicherungsamtes zu,".

Die vom Bundesrat gewünschte Fassung nach dem Komma berücksichtigt einmal den Umstand nicht, daß es Verwaltungsaufgaben und -befugnisse des früheren Reichsversicherungsamtes gibt, bei denen es sich überhaupt nicht oder doch nur mittelbar um Versicherungsträger handelt (zu vgl. z. B. § 174 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1945 — RGBl. I S. 41 —). Vor allem gibt es aber Zuständigkeiten des früheren Reichsversicherungsamtes, die der Natur der Sache nach nicht danach aufgeteilt werden können, ob es sich um bundesunmittelbare oder landesunmittelbare Versicherungsträger handelt, sondern die nur überregional wahrgenommen werden können und bei denen es deshalb verfassungsrechtlich statthaft ist, sie einer Bundesoberbehörde zu übertragen. Beispiele enthalten die §§ 84 a, 1358 Abs. 2, 1393, 1395 der Reichsversicherungsordnung. Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung nach dem Komma könnte daher nur dann zugestimmt werden, wenn sie lautete:

„soweit es sich nicht nur um Sozialversicherungsträger handelt, deren Zuständigkeitsbereich sich nicht über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (landesunmittelbare Sozialversicherungsträger), und nicht der Bundesminister für Arbeit zuständig ist."

Zu Nr. 4

Dem Änderungsvorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß aus den zu Nr. 3 genannten Gründen an Stelle des Wortes „Verwaltungsaufgaben" die Worte „Verwaltungsaufgaben und -befugnisse" treten.

Zu Nr. 5

Dem Änderungsvorschlag wird an sich zugestimmt, jedoch erübrigt sich die Definition des Begriffs des landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgers in § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfes dann, wenn sie bereits in § 2 Abs. 2 gegeben wird, wie es oben vorgesehen ist. Der Absatz sollte mithin lauten:

„(1) Die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder oder die von ihnen bestimmten Stellen führen die Aufsicht über die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger."

Zu Nr. 6

Dem Änderungsvorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß aus den zu Nr. 3 genannten Gründen folgende Fassung gewählt wird:

„. . . stehen ferner die sonstigen Verwaltungsaufgaben und -befugnisse des früheren Reichsversicherungsamtes zu, soweit es sich nur um landesunmittelbare Versicherungsträger handelt und . . .".

Zu Nr. 7

Dem Änderungsvorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß aus den zu Nr. 3 genannten Gründen an die Stelle des Wortes „Verwaltungsaufgaben" die Worte „Verwaltungsaufgaben und -befugnisse" treten und daß im letzten Halbsatz hinter dem Wort „Aufgaben" die Worte „und Befugnisse" eingefügt werden.

Zu Nr. 8

Bei diesem Änderungsvorschlag dürfte es sich um ein Versehen handeln, da nach dem Vorschlag Nr. 6 in Abs. 3 (künftig Abs. 2) des Gesetzentwurfes die Aufzählung mit den Nummern 1—7 ganz wegfällt.

Zu Nr. 10

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung ist insoweit, als sie in allen Fällen die Zustimmung des Bundesrates vorsieht, nicht vereinbar mit Art. 86 Satz 1 des Grundgesetzes, wonach, wenn der Bund die Gesetze durch bundeseigene Verwaltung oder durch bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes ausübt, die Bundesregierung allein, soweit nicht das Gesetz Besonderes vorschreibt, die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt. Dem Änderungsvorschlag kann deshalb nur mit der Maßgabe zugestimmt werden, daß — entsprechend dem vom Bundesrat selbst am Schlusse der Begründung zu dem Änderungsvorschlag gegebenen Hinweis auf Art. 86 des Grundgesetzes — der erste Satz des § 4 Abs. 1 gefaßt wird, wie folgt:

„Ermächtigungen des früheren Reichsversicherungsamtes zum Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden von der Bundesregierung ausgeübt, soweit es sich um landesunmittelbare Versicherungsträger handelt, mit Zustimmung des Bundesrates."

Zu Nr. 14

Dem Änderungsvorschlag wird mit folgenden Maßgaben zugestimmt: Aus redaktionellen Gründen muß die von dem Bundesrat vorgeschlagene Nr. 1 a mit den Worten beginnen „Im § 31 wird als neuer Absatz 2 eingefügt". — Der letzte Satz der Nr. 1 a dürfte dem § 31 der Reichsversicherungsordnung nicht als Absatz 5, sondern als letzter Satz des neuen Absatzes 2 einzufügen sein.

III.

Soweit die Bundesregierung den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zustimmt, bedeutet diese Zustimmung nicht, daß sie sich die verfassungsrechtlichen Erwägungen des Bundesrates in jeder Beziehung zu eigen macht.